



---

## Ihr Fahrplan zur Vollständigkeitserklärung nach § 10 VerpackV

Hersteller und Vertreiber, die jährlich

- mehr als 80 t Glas oder
- mehr als 50 t Papier, Pappe, Karton oder
- mehr als 30 t der übrigen in Anhang I Nr. 1 Abs. 2 genannten Materialarten (Kunststoffe, Weißblech, Aluminium, Verbunde)

an Verkaufsverpackungen an private Endverbraucher bzw. dem privaten Endverbraucher gleichgestellte Anfallstellen in Verkehr bringen, müssen **jährlich eine Vollständigkeitserklärung über die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien erstellen.**

Diese Vollständigkeitserklärung ist erstmalig zum 01. Mai 2009 zu hinterlegen und muß bereits **die in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien für den Zeitraum von April 2008 bis Dezember 2008** enthalten.

**Den in Verkehr gebrachten Mengen sind** die tatsächlich bei einem dualen System lizenzierten Verpackungsmaterialien gegenüberzustellen. Damit soll sich bereits 2008 feststellen lassen, wer nicht alle relevanten Verpackungsmaterialien bei einem dualen System angemeldet hat (Stichwort „Trittbrettfahrer“).

✚ **Legen Sie jetzt die Grundlage für einen reibungslosen Ablauf!**

✚ **Wählen Sie, welche Leistung wir Ihnen anbieten dürfen.**

Wir beraten und begleiten Ihr Unternehmen in 4 Schritten bis zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung.

Wir prüfen und testieren Ihre Vollständigkeitserklärung gem. § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 Abs. 4 VerpackV und versehen Sie gem. § 10 Abs. 5 mit der geforderten elektronischen Signatur.

Die folgenden Punkte sollten Sie vordringlich klären:

- ❶ Sind Sie betroffen: Überschreiten Sie die Mengenschwellen?
  - insgesamt
  - als Erst-Inverkehrbringer im Sinne der Verpackungsverordnung

Wenn Sie noch keine exakten Daten über die von Ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien besitzen: fragen Sie uns einfach! Wir erstellen Gutachten über die von Ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien, die **von jedem Systembetreiber der dualen Systeme und den Landesumweltministerien anerkannt** werden.

- ② Haben Sie sich mit Ihren Lieferanten abgestimmt: sind die Abgrenzungen - auch im Falle der sog. Serviceverpackungen - eindeutig?
    - Berücksichtigen Sie die Erst-Inverkehrbringerregeln?  
Wer muß welche Verpackungen bei einem der neun möglichen dualen Systeme lizenzieren?
    - Wer muss welche Verpackungen in seiner eigenen Vollständigkeitserklärung aufnehmen?
  - ③ Haben Sie Ihren Datenbestand überprüft: sind Ihre EDV- und Verpackungsstammdaten ab dem 01.04.2008 vollständig verfügbar?
  - ④ Haben Sie alle Vorbereitungen für die Vollständigkeitserklärung getroffen und (falls noch nicht geschehen) Ihre Verpackungen bei einem dualen System angemeldet?
    - Auswertung der Verpackungsmaterialien nach den relevanten Bereichen/Vertriebswegen
    - Ausstellung der Vollständigkeitserklärung
    - Voraussetzungen zur Datenübermittlung schaffen
- Achtung!**  
Wenn Sie – auch unabsichtlich – zum Trittbrettfahrer geworden sind, sollten Sie jetzt noch geeignete Systembetreiber auswählen und Ihre Verkaufsverpackungen bei einem Dualen System anmelden.
- ⑤ Sind Sie über die aktuellen Marktangebote und Möglichkeiten informiert?
    - Befreiungsmöglichkeiten nach § 6 (2) [„Branchenlösungen“]
    - Rückerstattung von Systemkosten gegenüber Dualen Systemen bei Eigenrücknahmen von Verkaufsverpackungen

Gegenwärtig erhalten unsere Kunden von den verschiedenen Marktteilnehmern die widersprüchlichsten Aussagen über die Vorgaben und Umsetzung der 5. Novelle der Verpackungsverordnung. Nutzen Sie unsere Markt- und Branchenkenntnisse im Bereich der Verpackungsverordnung und informieren sich richtig und verbindlich.



**Ihr Ansprechpartner**  
**Dipl.-Ing. (FH) Peter Meyer**  
**Tel.: 50566 / 900 99-5**  
**[peter.meyer@umweltkanzlei.de](mailto:peter.meyer@umweltkanzlei.de)**